

Einführung Datenschutz

Dr. Paul Klimpel, iRights.Law

Kurzer Exkurs: Metadaten

Grundprinzipien des Datenschutzrechts

aka "Die sieben goldenen Regeln"

Die sieben goldenen Regeln

- Regel 1: Rechtmäßigkeit
- Regel 2: Einwilligung
- Regel 3: Zweckbindung
- Regel 4: Erforderlichkeit
- Regel 5: Transparenz
- Regel 6: Datensicherheit
- Regel 7: Kontrolle

Vorüberlegung: Was sind personenbezogene Daten?

- “Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder **bestimmbaren** natürlichen Person“ (§ 3 I BDSG)
- z.B. IP-Adressen
- Aber: Was ist Anonymität?

I. Rechtmäßigkeit

- Gesetzliche Grundlage zur Verarbeitung
- oder ...

II. Einwilligung

- Vertrag
- Betriebliche Regelung
- Ausdrückliche Erklärung,
informierte, freiwillige
Einwilligung
 - Eigentlich: Schriftlich,
Widerruflich

III. Zweckbindung

- Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zudem sie erhoben worden sind (Zweckbindung)
- Die Zweckänderung der Verwendung bedarf einer gesonderten Legitimation durch eine Vorschrift des Datenschutzrechts oder die Einwilligung des Betroffenen.
- Der wichtigste Regelfall der Zweckbindung ist die Verwendung für Zwecke der Vertragserfüllung.

IV. Erforderlichkeit

- Personenbezogene Daten dürfen nach Art, Umfang und Dauer nur soweit erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wie dies zur Zweckerfüllung erforderlich ist.
- Personenbezogene Daten, die nicht mehr erforderlich sind, sind zu löschen – bei Speicherpflichten aus anderen Gründen zu sperren.

V. Transparenz

- Personenbezogene Daten sind bei Betroffenen zu erheben. Dabei ist er über Identität der verantwortlichen Stelle, den Zweck der Verarbeitung sowie die Kategorien der Empfänger zu unterrichten.
- Werden die Daten ausnahmsweise nicht beim Betroffenen offen erhoben, dann ist er nachträglich zu benachrichtigen.
- Der Betroffene hat einen Auskunftsanspruch gegenüber der verantwortlichen Stelle über seine Daten, ihre Herkunft und Empfänger.

VI. Datensicherheit

- Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist durch technische und organisatorische Maßnahmen zu schützen.

- Personenbezogenen Daten sind sicher zu verarbeiten
 - Technische Maßnahmen nach § 9 BDSG + Anlage
 - Organisatorische Maßnahmen („innerbetriebliche Organisation“)

VII. Kontrolle

- Die Einhaltung des Datenschutzrechts wird kontrolliert
 - durch betriebliche Datenschutzbeauftragte
 - durch interne oder externe Audits
 - sowie durch staatliche Aufsichtsbehörden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit